

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schutzwasseranlage

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10), in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 9) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Ausfertigung vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage vom 11. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „4,41 €/m³“ durch den Betrag „5,04 €/m³“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird der Betrag „3,07 €/m³“ durch den Betrag „3,56 €/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Oranienburg, den 11. März 2025



Alexander Laesicke
Bürgermeister

